

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W. u. K. 1988, Nr. 12, S. 347, vom 9. Dezember 1988) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. April 1991 (W. u. K. 1991, Nr. 7, S. 260, vom 15. Juli 1991)

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Vom 11. Oktober 1988

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 15. Juli 1987 und am 9. März 1988 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 17. August 1988, Az: II-811.905/2, erteilt.

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

§ 1 Die Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin.

§ 2 Habilitationsausschuß

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuß.
- (2) Der Habilitationsausschuß besteht aus den Professoren, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind, sowie aus den Privat- und Hochschuldozenten des Fakultätsrats.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anwesend ist, die dem Fakultätsrat angehören.
- (4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Dekan.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, daß der Bewerber
 1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin erworben hat,
 2. in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat. Mindestens ein Semester soll der Bewerber an Veranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät mitgewirkt haben.
- (2) Ärzte, die eine Habilitation für ein Spezialgebiet anstreben, das mit einem Fach der Weiterbildungsordnung identisch ist, müssen die zum Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung notwendigen Voraussetzungen nachweisen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers den Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, daß dem Bewerber die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung seines Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 4 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen in deutscher Sprache, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der einem Professor aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (schriftliche Habilitationsleistung). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefaßt sein. Werden wissenschaftliche Veröffentlichungen als Habilitationsleistung vorgelegt, so ist eine ausführliche Zusammenfassung hinzuzufügen.
2. Ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Habilitationsausschuß mit anschließender Aussprache (mündliche Habilitationsleistung).

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation an den Dekan und gibt das Gebiet an, für das er die Anerkennung der Befähigung für Forschung und Lehre anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über wissenschaftliche und praktische Tätigkeiten Auskunft gibt (45fach);
2. ein amtliches Führungszeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Prüfungen sowie die Doktorurkunde und die Dissertation;
4. der Nachweis der Weiterbildung gemäß § 3 Abs. 2;
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, in dem auch zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte genannt werden können (45fach);
6. je ein Sonderdruck oder Manuskript der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
7. eine Übersicht über die bisherige Beteiligung an Lehrveranstaltungen;
8. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Nr. 1; sie darf nicht bereits in derselben oder einer wesentlich gleichen Form von der Fakultät abgelehnt worden sein (zehnfach);
9. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung allein oder unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe angefertigt worden ist, im letzteren Fall eine Übersicht über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe; die individuelle Leistung des Bewerbers muß deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
10. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um die Habilitation beworben hat;
11. drei Vorschläge mit Kurzfassung zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags gemäß § 9 Abs. 1.

§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens zurücknehmen.

(2) Hat ein Habilitationsgesuch nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine im früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die Unterlagen. Ein unvollständiges Gesuch kann er zurückweisen.

(2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung zur Habilitation. Die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 liegen zur Einsicht für die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Dekanat aus. Lebenslauf und Schriftenverzeichnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 5) werden denjenigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die dem Fakultätsrat angehören, mit der Einladung zur Sitzung zugeschickt. Die Abstimmung ist geheim. Die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat;
2. wenn die Voraussetzungen für die Habilitation fehlen (§ 3);

§ 16 Rücknahme und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte ist vorher zu hören.
- (2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

§ 17 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Rücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen förmlich zugestellt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 2. April 1973 (K.u.U. 1973, S. 774) außer Kraft.
- (2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Bewerber die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Änderungssatzungen:

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W. u. K. 1988, Nr. 12, S. 347, vom 9. Dezember 1988)

Erste Änderungssatzung vom 12. April 1991 (W. u. K. 1991, Nr. 7, S. 260, vom 15. Juli 1991):

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.